



KOPIE

Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IC4-3612.35-54 Kra	Bearbeiter Herr Kralik	München 31.08.2012
	Telefon / - Fax 089 2192-2689 / -12272	Zimmer 434	E-Mail stmi.polizeiverkehr@polizei.bayern.de

**Straßenverkehrsrecht;
Sonder- und Wegerechte der Feuerwehr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserem Schreiben vom 30.04.2012, Nr. IC4/ID1-3612.35-54 Kra, wurden vom Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. verschiedene Fragen zu Sonder- und Wegerechten der Feuerwehr an uns herangetragen. Hierzu teilen wir Folgendes mit:

Nutzung von Sonderrechten durch uniformierte Einsatzfahrzeuge

- Fahrer von uniformierten Einsatzfahrzeugen dürfen Sonderrechte in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzungen des § 35 StVO vorliegen. Dies bedeutet für die Feuerwehren insbesondere, dass die Inanspruchnahme von Sonderrechten
 - zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben
 - im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst
 - dringend geboten sein muss.

Zudem dürfen Sonderrechte nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, also unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) in Anspruch genommen werden.

Verantwortlich für die Entscheidung, ob auf dem Weg zur Schadensstelle die Voraussetzungen für die Wahrnehmung von Sonderrechten im Einsatz vorliegen und wie die Sonderrechte unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt und die Sondersignale verwendet werden, ist grundsätzlich der jeweilige Fahrzeugführer. Feuerwehrfachliche Hinweise der ILS oder an der Schadensstelle verantwortlichen Einsatzleitung können in die Bewertung einfließen, diese aber nicht ersetzen.

- Sofern die Voraussetzungen des § 35 StVO vorliegen, ist es grundsätzlich unerheblich, von wem die Feuerwehr und damit das Einsatzfahrzeug alarmiert wurde.
- Entscheidend ist, dass für den Fahrer des Einsatzfahrzeuges erkennbar ist, dass an der Schadensstelle ein Einsatzgeschehen stattfindet und dass seine Anfahrt zu dem Einsatzgeschehen unter Inanspruchnahme von Sonderrechten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Feuerwehr dringend geboten ist.
- Der Feuerwehrkommandant kann als Einsatzleiter abweichend von der in der ILS hinterlegten Alarmierungsplanung auf eigene Verantwortung entscheiden, ein nicht durch die ILS alarmiertes Einsatzfahrzeug zusätzlich mit zur Schadensstelle zu nehmen. Der Führer dieses Einsatzfahrzeugs darf nur dann Sonderrechte in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzungen des § 35 StVO auch für dieses Fahrzeug vorliegen.
- Auch ein besonderer Führungsdienstgrad (v. a. KBR, KBI oder KBM) darf nur dann unter Inanspruchnahme von Sonderrechten und Sondersignal zu einem Einsatzgeschehen fahren, wenn seine Einsatzleitung oder Anwesenheit am Einsatzort im konkreten Fall dringend erforderlich ist.

Nutzung von Sonderrechten durch Feuerwehrdienstleistende mit Privatfahrzeugen

- Feuerwehrdienstleistende im Einsatz können nach Alarmierung grundsätzlich Sonderrechte im Straßenverkehr in Anspruch nehmen.

- Die Inanspruchnahme von Sonderrechten gilt bei Alarmierung grundsätzlich nur für Fahrten mit Privatfahrzeugen zum Feuerwehrgerätehaus.
Ausnahmsweise können Feuerwehrdienstleistende mit Privatfahrzeugen unter Inanspruchnahme von Sonderrechten zur Schadensstelle fahren. Dies gilt in der Regel nur dann, wenn die Feuerwehr lediglich über einen Tragkraftspritzenanhänger (TSA), ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF oder TSF-W) oder ein Staffellöschfahrzeug verfügt, also mit dem Einsatzfahrzeug keine bzw. nicht genügend Einsatzkräfte befördert werden können. Entsprechendes gilt beim Einsatz einer Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung (UG-ÖEL), wenn die Anfahrt verschiedener Mitglieder der UG-ÖEL mit Privatfahrzeugen zur Einsatzstelle aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist.

- Bei der Nutzung von Sonderrechten mit Privatfahrzeugen gelten erhöhte Sorgfaltsanforderungen, da von den übrigen Verkehrsteilnehmern regelmäßig nicht erkannt werden kann, dass ein nicht uniformiertes Fahrzeug zur Inanspruchnahme von Sonderrechten berechtigt ist. Zudem ist zu bedenken, dass den Sonderrechten der Feuerwehrdienstleistenden keine „Sonderpflichten“ der anderen Verkehrsteilnehmer gegenüberstehen.

- Hinweis: Bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten mit nicht uniformierten Fahrzeugen gilt nicht das sog. Wegerecht nach § 38 StVO („Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen.“, vgl. § 38 Abs. 1 Satz 2 StVO). Das sog. Wegerecht setzt die Verwendung des blauen Blinklichts und des Einsatzhorns voraus.

Das IMS vom 30.04.2012 Nr. IC4/ID1-3612.35-54 Kra wird aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Els
Ministerialrätin

Kopie

per E-Mail
LandesFeuerwehrVerband e. V.
Carl-von-Linde-Straße 42
85716 Unterschleißheim

— mit der Bitte, Kenntnis zu nehmen.

—

—